

SATZUNG

***DES STUDIENINSTITUTES FÜR KOMMUNALE
VERWALTUNG SACHSEN-ANHALT E. V.***

Vom 23.11.1990 in der Fassung vom 28.11.2005

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Name, Sitz, Zweck
- § 2 - Mitglieder
- § 3 - Aufgaben des Studieninstituts
- § 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 - Geschäftsjahr
- § 6 - Eintritt und Austritt von Mitgliedern
- § 7 - Organe des Vereins
- § 8 - Mitgliederversammlung
- § 9 - Zusammensetzung des Institutsvorstandes
- § 10 - Aufgaben des Institutsvorstandes
- § 11 - Vorstandsvorsitzender
- § 12 - Institutsleiter
- § 13 - Finanzen
- § 14 - Auflösung des Vereins
- § 15 - In-Kraft-Treten

§ 1

Name, Sitz, Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen "Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e. V." und hat sich die Aufgabe gestellt, im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt ein Studieninstitut zu unterhalten. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Magdeburg eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Magdeburg.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Vereins können alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie des Privatrechts mit öffentlicher Beteiligung sein.

§ 3

Aufgaben des Studieninstituts

- (1) Das Studieninstitut hat die Aufgabe, wissenschaftlich-theoretische Grundlagen in Lehrgängen zu vermitteln und Prüfungen abzunehmen. Ferner bietet es Fortbildung an.
- (2) Das Studieninstitut unterstützt die Mitglieder in allen Ausbildungsfragen. Außerdem wirkt das Studieninstitut nach Bedarf in Fragen der Personalentwicklung der Mitglieder mit (z. B. Durchführung von Aufnahmeprüfungen und Eignungsuntersuchungen). Das Studieninstitut kann die Mitglieder und deren Einrichtungen bei der Erledigung ihrer Aufgaben unterstützen.
- (3) Andere wesentliche Aufgaben dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes übernommen werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt und verpflichtet, sich im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins der Dienstkräfte des Studieninstituts für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e.V. zu bedienen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Institutsvorstandes zu beachten. Sie haben den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Insbesondere stellen sie dem

Studieninstitut die für die Durchführung der Lehrgänge und Prüfungen erforderlichen nebenamtlichen Lehrkräfte zur Verfügung.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 6

Eintritt und Austritt von Mitgliedern

- (1) Der Beitritt in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorsitzenden. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Er ist schriftlich mit sechsmonatiger Kündigungsfrist gegenüber dem Vorsitzenden des Vereins zu erklären.
- (2) Kommt ein Mitglied seinen Verpflichtungen (§ 4) ohne zwingenden Grund nicht nach, so kann die Mitgliederversammlung auf Antrag der/des Vorsitzenden des Vorstandes oder des Vorstandes mit mindestens 2/3 aller Stimmen den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes beschließen. Stellt der/die Vorsitzende den Antrag, so hat er vorher die Stellungnahme des Vorstandes herbeizuführen. Vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung hat der/die Vorsitzende ferner die Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde einzuholen. Der Beschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam. Verwaltungsangehörige des ausgeschlossenen Mitgliedes, die sich in den Lehrgängen befinden, können weiterhin das Studieninstitut besuchen; sie werden jedoch vom Zeitpunkt des Ausschlusses an als Nichtmitglieder behandelt. Auf das danach zu zahlende Lehrgangsentgelt wird das vom dem ausgeschlossenen Mitglied bereits gezahlte Lehrgangsentgelt angerechnet.
- (3) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen oder die Benutzung der Einrichtungen des Vereins und Zurückzahlung bereits entrichteter Lehrgangsentgelte und Umlagen.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Institutsvorstand
 - c) der/die Vorsitzende des Vorstandes und dessen/deren Vertreter/in.
- (2) Die Tätigkeit in den Organen oder als Organ des Vereins ist ehrenamtlich. Sie kann nur von Personen ausgeübt werden, die im Dienst eines Vereinsmitgliedes stehen.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied mindestens eine Stimme. Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit mehr als 20.000 Einwohnern haben für jede weiteren angefangenen 20.000 Einwohner eine weitere Stimme. Das gilt für Landkreise mit mehr als 50.000 Einwohnern für jede weiteren 50.000 Einwohner. Kein Mitglied hat mehr als 10 Stimmen. Andere Mitglieder haben eine Stimme. Für die Einwohnerzahl sind die letzten veröffentlichten Ergebnisse der amtlichen Statistik maßgebend. Mitglieder mit mehrfachem Stimmrecht können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Mitglieder, die ihre Umlage für das abgelaufene Geschäftsjahr nicht entrichtet haben, dürfen ihr Stimmrecht nicht ausüben. § 6 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für:
 1. Wahl der/des Vorsitzenden des Vorstandes und seines/r ständigen Vertreters/in;
 2. Wahl der Beisitzer;
 3. Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken;
 4. Festsetzung der Umlage und des Lehrgangsentgeltes;
 5. Beschluss über
 - a) den Wirtschaftsplan
 - b) die Bilanz und die Entlastung des Institutsvorstandes und der/des Vorsitzenden
 6. Art und Umfang der Wirtschafts- und Rechnungsprüfung
 7. Änderung der Satzung;
 8. Auflösung des Vereins.
- (3) Der/die Vorsitzende des Vorstandes beruft die Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Die Einladung mit der Tagesordnung soll spätestens vier Wochen vor der Sitzung von der Geschäftsstelle des Studieninstituts abgesandt werden. Nachträgliche Anträge für die Tagesordnung sollen spätestens eine Woche vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle eingehen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, sonst nach Bedarf oder dann einzuberufen, wenn es 1/3 der Mitglieder beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Die Mitglieder können sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied oder einen kommunalen Spitzenverband mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu führen, aus der die gefassten Beschlüsse im vollen Wortlaut hervorgehen müssen. Die Niederschrift wird von der/dem Vorsitzende/n des Vorstandes und dem Schriftführer unterzeichnet und ist den Mitgliedern des Vereins zuzustellen.

- (7) Der/die Vorsitzende des Vorstandes kann außerhalb einer Mitgliederversammlung schriftlich abstimmen lassen, wenn der Gegenstand der Entscheidung die Einberufung der Versammlung nicht erforderlich erscheinen lässt und nicht 1/4 der Mitglieder (gerechnet nach der Stimmenzahl) widerspricht. Zur schriftlichen Abstimmung sind die Mitglieder durch Rundschreiben aufzufordern. Die Zustimmung, Ablehnung oder Stimmhaltung ist ausdrücklich und ohne Vorbehalt zu erklären. Die Erklärung hat innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Rundschreibens bei der Geschäftsstelle einzugehen. Nichterklärung gilt als Zustimmung.

§ 9

Zusammensetzung des Institutsvorstandes

- (1) Der Institutsvorstand besteht aus:
- a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) 8 Beisitzern
- Die Institutsleiterin/der Institutsleiter ist Kraft Amtes stimmberechtigtes Vorstandsmitglied. § 7 Abs. 2 findet auf die Institutsleiterin/den Institutsleiter keine Anwendung. Die Vorstandsmitglieder zu a) bis c) werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Der Institutsvorstand kann für die Dauer seiner Wahlperiode weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (3) Die Wahlzeit der Mitglieder erlischt, wenn sie endgültig aus dem kommunalen Amt ausscheiden. Eine Ersatzwahl findet statt, wenn die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder unter 8 sinkt.
- (4) Der/die Vorsitzende des Vorstandes kann nach Bedarf Berater ohne Stimmrecht hinzuziehen.
- (5) Für den Fall der Verhinderung der/des Vorsitzenden des Vorstandes und seiner/seines ständigen Vertreterin/Vertreters wählt der Institutsvorstand ein anderes Mitglied zum Vorsitzenden für die Dauer der Sitzung.
- (6) Der Institutsvorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Die Beschlüsse des Institutsvorstandes werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Niederschrift über die Sitzung führt der/die Schriftführer/in. Sie ist ferner vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen.
- (8) Der/die Vorsitzende des Vorstandes kann außerhalb einer Sitzung des Institutsvorstandes schriftlich abstimmen lassen, wenn der Gegenstand der Entscheidung die Einberufung der Versammlung nicht erforderlich erscheinen lässt und nicht 1/4 der Mitglieder widerspricht. Zur schriftlichen Abstimmung sind die Mitglieder durch Rundschreiben aufzufordern. Die Zustimmung, Ablehnung oder

Stimmenthaltung ist ausdrücklich und ohne Vorbehalt zu erklären. Die Erklärung muß innerhalb von drei Wochen nach Absendung des Rundschreibens bei der Geschäftsstelle eingehen. Nichterklärung gilt als Zustimmung.

- (9) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes des Studieninstitutes erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Gesamthöhe der Aufwandsentschädigung wird mit der jährlichen Finanz- und Wirtschaftsplanung festgesetzt.

§ 10

Aufgaben des Institutsvorstandes

- (1) Unbeschadet der Rechte der Mitgliederversammlung als das oberste Organ des Vereins entscheidet der Institutsvorstand in allen wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über
1. Bestellung und Entlassung der/des Institutsleiterin/leiters; seiner/seines Stellvertreterin/vertreterers, der/des Fortbildungsleiterin/leiters und der hauptamtlichen Lehrkräfte
 2. Festsetzung der Honorare für nebenamtliche Fachlehrer
 3. Festsetzung der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten;
 4. Institutsordnung und Prüfungsordnungen, soweit eine Zuständigkeit des Studieninstituts für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt gegeben ist;
 5. Abschluss von Verträgen mit einem Wert über 25.000,00 €.
- (2) Der Institutsvorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor.
- (3) Der Institutsvorstand kann bei dringenden Entscheidungen, wenn eine ordnungsgemäße Einberufung der Mitglieder nicht erfolgen kann, anstelle der Mitgliederversammlung beschließen. Der Beschluss ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 11

Vorstandsvorsitz

- (1) Der/die Vorsitzende des Vorstandes und sein/e ständige/r Vertreter/in werden jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Institutsvorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der/die Vorsitzende des Vorstandes, sein/e ständige/r Vertreter/in und der/die Institutsleiter/in vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der/die Vorsitzende des Vorstandes entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung, dem Institutsvorstand oder dem/die Institutsleiter/in vorbehalten sind. Er ist berechtigt, Aufgaben auf den/die Institutsleiterin zu delegieren.

- (4) Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder können bei dringenden Entscheidungen, soweit eine ordnungsgemäße Einberufung des Vorstandes nicht möglich ist, beschließen. Der Beschluss ist dem Institutsvorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 12

Institutsleitung

- (1) Der/die Institutsleiter/in führt die laufenden Geschäfte des Instituts. Er/Sie führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Institutsvorstandes aus und bereitet den Jahresbericht und den Wirtschaftsplan vor. Er/Sie ist Vorgesetzter aller Bediensteten des Instituts. Er hat den Vorsitzenden des Vorstandes und den Institutsvorstand über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten.
- (2) Der/die Institutsleiter/in wird ermächtigt, im Namen des Instituts und im Namen der jeweiligen Entsendungsbehörde mit den Teilnehmern von Angestelltenlehrgängen Schiedsverträge im Sinne der §§ 1025 ff ZPO zur Regelung von Streitigkeiten über die Art und Weise der Durchführung von Lehrgängen und Prüfungen, insbesondere die Bewertung von Prüfungsleistungen und Nichtzulassung zu Prüfungen, zu schließen.

§ 13

Finanzen

- (1) Die Aufwendungen des Vereins werden gedeckt durch
- a) Entgelte für Lehrgangs- und Seminarteilnahme
 - b) sonstige Einnahmen
 - c) Umlagen
- (2) Der Verein ist keine wirtschaftliche Unternehmung. Er erstrebt als gemeinnützige Einrichtung seiner Mitglieder keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglied. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Prüfungstätigkeit ist ehrenamtliche Tätigkeit.
- (3) Ein festgesetztes Lehrgangsentgelt ist von den Mitgliedern und sonstigen Nutzern im voraus an die Institutskasse zu zahlen.
- (4) Soweit die Aufwendungen des Vereins einschließlich angemessener Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals sowie der für die wirtschaftliche Führung des Instituts erforderlichen Rücklagen voraussichtlich nicht aus Entgelten für Lehrgangsteilnahme und aus sonstigen Einnahmen gedeckt werden, wird eine Umlage erhoben. Den Umlageschlüssel setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann mit Zustimmung von mindestens 2/3 sämtlicher Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks obliegt die Liquidation der/dem zuletzt vorhandenen Vorsitzenden des Vorstandes. Das gesamte Vermögen fällt, soweit es nicht zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen, insbesondere eingegangener Versorgungsverpflichtungen, benötigt wird, nur an die Sozialämter der Mitgliedsverwaltungen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der geltenden Steuerbestimmungen zu verwenden haben.
- (3) Verfügungen über das Vermögen im Falle des Abs. 2 bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.
- (4) Reichen im Falle der Auflösung des Vereins ohne Rechtsnachfolge die vorhandenen Mittel zur Deckung der Verpflichtungen gegenüber Beschäftigten des Vereins nicht aus, so zahlen die Mitglieder - einschl. der in den letzten drei Jahren ausgeschiedenen - Zuschüsse im Verhältnis der zuletzt erhobenen Lehrgangsentgelte und Umlagen, bis alle Ansprüche gegen den Verein befriedigt sind.
- (5) Bei Änderung der Rechtsform geht das Vermögen mit allen Rechten und Pflichten auf den Rechtsnachfolger über.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 28.11.2005 in Kraft.

Der Vorsitzende des Vorstandes

gez. Sterz

S t e r z